

UNIKOM

— RADIOS & AUDIOMEDIEN —

Eigenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Albert Rösti
3003 Bern
per Email an rtvg@bakom.admin.ch

Vernehmlassung Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bunderat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung. Der Verband unabhängiger Radios und Audiomedien (UNIKOM) nimmt im Rahmen des Verfahrens Stellung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG).

1. Geltungsbereich des Gesetzes

UNIKOM erachtet es als erforderlich, dass der sachliche Geltungsbereich des VE-KomPG alle digitalen Dienste erfasst, die faktisch eine Gatekeeper-Funktion für journalistische Inhalte übernehmen.

Nach aktueller Auslegung scheint nicht eindeutig, ob Aggregationsplattformen wie Tuneln und funktional vergleichbare Zugangs- und Vermittlungssysteme wie die App Stores Apple App Store und Google Play Store vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. Aus Sicht der UNIKOM muss klargestellt werden, dass auch solche Dienste unter das KomPG fallen, sofern sie journalistische Inhalte Dritter bündeln, strukturieren, auffindbar machen oder in einem eigenen Nutzungskontext monetarisieren.

Tuneln erreicht bei Schweizer Radios bereits einen Streaminganteil von rund 30 Prozent. Damit übernimmt die Plattform faktisch eine Distributions- und Zugangsfunktion mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Eine Plattformregulierung, die solche Akteure nicht erfasst, würde die reale Marktstruktur unzureichend abbilden.

Ebenso sind App Stores – namentlich der Apple App Store und der Google Play Store – vom Geltungsbereich zu erfassen. Diese kontrollieren den Marktzugang zu journalistischen Audioangeboten, indem sie über Zulassung, technische Anforderungen, Ranking-Mechanismen und Auffindbarkeit von Anwendungen entscheiden. Sie können damit faktisch bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen journalistische Inhalte über mobile Endgeräte verbreitet werden

können. Massgeblich darf nicht die formale Bezeichnung eines Dienstes als Plattform oder Betriebssystem sein, sondern dessen tatsächliche Vermittlungs- und Gatekeeper-Funktion im Distributionsmarkt.

UNIKOM spricht sich zudem für eine klare Sitz- bzw. Rechtsvertretungspflicht in der Schweiz aus. Anbieterinnen sehr grosser Kommunikationsplattformen müssen für Nutzerinnen, Inhabergebiet und Behörden in der Schweiz rechtlich erreichbar und durchsetzbar sein. Ohne eine solche Zustell- und Rechtsvertretungspflicht bleibt die praktische Wirksamkeit des Gesetzes eingeschränkt.

2. Ausgangslage und Rolle der UNIKOM

UNIKOM – Verband unabhängiger Radios und Audiomedien – vertritt private, kommerzielle wie nicht kommerzielle Radios mit und ohne Leistungsauftrag sowie weitere unabhängige Audiomedien wie Podcastproduzenten. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zur medialen Vielfalt, zur regionalen und thematischen Differenzierung sowie zur publizistischen Versorgung in der Schweiz.

Der Schweizer Radiomarkt ist klein, sprachlich fragmentiert und strukturell begrenzt. Im internationalen Vergleich sind sämtliche Schweizer Radios als klein zu qualifizieren. Daraus ergibt sich eine besondere Abhängigkeit von fairen, transparenten und verlässlichen Distributionsbedingungen, insbesondere im digitalen Umfeld.

3. Würdigung des Regulierungsansatzes des Bundesrats

UNIKOM begrüsst den vom Bundesrat gewählten schrittweisen und verhältnismässigen Regulierungsansatz des VE-KomPG. Der Fokus auf Transparenz, Verfahrensrechte, Nutzerinformation und Evaluation erscheint sachgerecht und trägt der politischen Sensibilität des Themenfelds Rechnung.

Für den Radio- und Audiobereich ist insbesondere positiv hervorzuheben, dass das VE-KomPG Kommunikationsplattformen als relevante Akteure der öffentlichen Kommunikation anerkennt und Transparenzpflichten in Bezug auf Werbung, Empfehlungssysteme und Nutzungskontexte vorsieht.

4. Plattformen als faktische Distributions- und Zugangsinfrastruktur

Digitale Plattformen, Aggregatoren, Sprachassistenten und Benutzeroberflächen übernehmen heute Funktionen, die früher durch staatlich regulierte Verbreitungsinfrastruktur wahrgenommen wurden. Sie entscheiden massgeblich darüber, ob Radioangebote auffindbar sind, wie sie präsentiert werden und in welchem Nutzungskontext sie erscheinen.

Früher entschied die Frequenzzuteilung des Staates über das Überleben eines Senders. Heute ist es die Auffindbarkeit – gesteuert durch private Plattformen und Empfehlungssysteme.

Die Sichtbarkeit journalistischer Inhalte wird heute wesentlich durch algorithmische Auswahl- und Empfehlungssysteme geprägt. Aus Sicht von UNIKOM ist es deshalb wichtig, dass die im VE-KomPG vorgesehenen Transparenzpflichten auch die Auswirkungen solcher Systeme auf journalistische Angebote erfassen, ohne Geschäftsgeheimnisse offenzulegen oder in redaktionelle Gestaltungsfreiheit einzugreifen.

In einem kleinen Mediensystem wie der Schweiz wirken diese Effekte besonders stark, da strukturelle Nachteile nicht durch Marktgrösse kompensiert werden können.

Vor diesem Hintergrund verweist UNIKOM auf den ordnungspolitischen Leitgedanken des diskriminierungsfreien Zugangs zu journalistischen Angeboten. Plattformen mit faktischer Gatekeeper-Funktion prägen heute die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und wirtschaftliche Nutzbarkeit solcher Angebote in erheblichem Masse. Es ist daher sachgerecht, Anforderungen an Auffindbarkeit, Nutzungskontext und Transparenz zu stellen, ohne in redaktionelle Inhalte oder Geschäftsmodelle einzugreifen.

UNIKOM erachtet es zudem als wichtig, dass die im VE-KomPG vorgesehenen Instrumente zur Bewertung systemischer Risiken auch mögliche Auswirkungen auf Medienvielfalt, regionale Berichterstattung und publizistische Angebote in kleinen Mediensystemen berücksichtigen.

Das Gesetz sollte technologieneutral angewendet werden und auch neue, KI-basierte Zugangs- und Aggregationsdienste erfassen, sofern sie funktional als Vermittler journalistischer Inhalte auftreten.

5. Ergänzungsvorschlag zum VE-KomPG (Kann-Variante)

UNIKOM schlägt vor, das VE-KomPG im Abschnitt über die Pflichten sehr grosser Kommunikationsplattformen um eine Bestimmung zur Ausgestaltung des Nutzungskonzepts und zur Transparenz der kommerziellen Nutzung journalistischer Inhalte Dritter zu ergänzen.

Die Bestimmung ist bewusst als Kann-Formulierung ausgestaltet und ermöglicht einen verhältnismässigen, stufenweisen Vollzug. Sie dient der Schaffung einer belastbaren empirischen Grundlage über die tatsächliche Nutzung und Monetarisierung journalistischer Inhalte durch Plattformen.

Art. [YY] KomPG – Nutzung journalistischer Inhalte Dritter

Abs. 1

Anbieterinnen sehr grosser Kommunikationsplattformen, die journalistische oder programmbezogene Inhalte Dritter als Teil eines eigenen Dienstes öffentlich zugänglich machen, können verpflichtet werden, das Nutzungskonzept für diese Inhalte fair, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei auszugestalten.

Abs. 2

Sie können verpflichtet werden, transparent darzulegen, ob, in welcher Weise sowie in welchem Umfang diese Inhalte kommerziell genutzt werden, namentlich durch Werbung, Sponsoring oder andere kommerzielle Platzierungen im kommerziellen Nutzungskontext.

Abs. 3

Spezialgesetzliche Bestimmungen zur Nutzung journalistischer oder programmbezogener Inhalte bleiben vorbehalten.

Erläuterung zum Zweck der vorgeschlagenen Bestimmung

Die Transparenzpflichten nach Art. [YY] dienen der Schaffung einer belastbaren empirischen Grundlage über Art, Umfang und wirtschaftliche Bedeutung der kommerziellen Nutzung journalistischer Inhalte durch sehr grosse Kommunikationsplattformen.

Sie sind kein Selbstzweck, sondern sollen eine faktenbasierte Beurteilung ermöglichen, ob und in welcher Form weitergehende medienordnungsrechtliche Regelungen – namentlich im Rahmen des RTVG – erforderlich und verhältnismässig sind.

6. Einordnung und Zielsetzung der UNIKOM

Mit diesem Vorschlag verfolgt UNIKOM keine Einführung neuer materieller Nutzungsrechte im KomPG und keine Ausweitung der Inhaltsregulierung.

Die Zielsetzung ist eine klare Aufgabenteilung der Gesetzgebung:

Das KomPG regelt die Plattformordnung, insbesondere Transparenz, Offenlegung und Fairness der Nutzung.

Das RTVG regelt als spezialgesetzliche Ordnung die medienordnungsrechtlichen Konsequenzen, namentlich Zustimmung, Kostenabgeltung und Streitbeilegung.

Durch die Öffnungsklausel wird eine Kaskade statt Doppelregulierung geschaffen. Das KomPG bleibt Plattformgesetz; das RTVG bleibt Mediengesetz.

Die vorgeschlagene Kann-Bestimmung ermöglicht einen verhältnismässigen, stufenweisen Vollzug und trägt der vorgesehenen Evaluation Rechnung. Sie schafft Sichtbarkeit über Nutzung und Monetarisierung journalistischer Inhalte und bildet eine Grundlage für eine faktenbasierte Weiterentwicklung der Regulierung.

7. Stellungnahme zu den im Begleitschreiben aufgeworfenen Fragen

7.1 Meldeverfahren für mutmasslich rechtswidrige Inhalte (Art. 4 VE-KomPG)

UNIKOM begrüsst ausdrücklich die im VE-KomPG vorgesehenen Pflichten zur Bereitstellung von Meldeverfahren für bestimmte mutmasslich rechtswidrige Inhalte.

Aus gesellschaftspolitischer Sicht ist es sachgerecht und notwendig, dass Nutzerinnen und Nutzer auch gegenüber sehr grossen Kommunikationsplattformen über klare, zugängliche und rechtsstaatlich ausgestaltete Verfahren verfügen, um auf mutmasslich rechtswidrige Inhalte hinzuweisen. Dies stärkt den Schutz der Betroffenen und erhöht die Transparenz und Verantwortlichkeit der Plattformen.

Radioveranstalter unterstehen klaren gesetzlichen Vorgaben und Aufsichtspflichten. Es ist daher sachlich gerechtfertigt, dass auch Plattformen mit vergleichbarer Reichweite entsprechenden Mindestpflichten unterliegen.

7.2 Kinder- und Jugendschutz

UNIKOM unterstützt ausdrücklich die Überlegung, den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Umfeld sehr grosser Kommunikationsplattformen zu stärken.

Kinder- und Jugendschutz ist ein zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen. Plattformen prägen heute massgeblich die Mediennutzung junger Menschen. Radioveranstalter unterstehen bereits gesetzlichen Programm- und Werbevorschriften nach dem RTVG, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen mitumfassen. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dass auch Plattformen mit vergleichbarer Reichweite angemessene Schutzpflichten wahrnehmen.

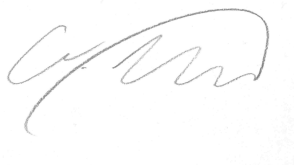
8. Schlussbemerkung

UNIKOM versteht ihre Stellungnahme als konstruktiven Beitrag zur Weiterentwicklung des VE-KomPG. Entscheidend ist, dass das Gesetz die reale Struktur der digitalen Distributionen erfasst, Transparenz schafft und eine kohärente Weiterentwicklung der Medienordnung ermöglicht.

Ob die vorgesehenen Instrumente ausreichen, wird sich in der Praxis zeigen. Das Gesetz sollte so ausgestaltet sein, dass es bei Bedarf sachgerecht weiterentwickelt werden kann.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Mit freundlichen Grüssen,



Armin Köhli
Sekretär UNIKOM